

## Checkliste Abgeltungssteuer

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen soll den Anwender durch die komplizierte Materie der Abgeltungssteuer führen und schließlich klären, ob die Kapitaleinkünfte wirklich mit der Abgeltungssteuer abgegolten oder die Einkünfte noch in der Steuererklärung anzugeben sind.

	Ja	Nein
<p><b>1. Werden sämtliche Kapitalerträge bzw. Anteilveräußerungen im Betriebsvermögen oder im Rahmen der Vermietung und Verpachtung erzielt?</b></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/></span></p> <p><i>Erläuterung:</i> Sind die Kapitalerträge gem. § 20 Abs. 8 EStG (<b>Subsidiaritätsprinzip</b>) anderen Einkunftsarten zuzurechnen, kommt der <b>progressive Steuertarif</b> zur Anwendung. Der <b>Abgeltungssteuersatz gilt</b> in diesem Fall nach § 32d Abs. 1 Satz 2 EStG <b>nicht</b>; angefallene <b>Werbungskosten</b> sind <b>berücksichtigungsfähig</b>. Die <b>Einnahmen</b> sind nicht auf der »Anlage KAP«; sondern auf den jeweiligen <b>Anlagen</b> der betreffenden <b>Einkunftsarten</b> zu <b>erklären</b> (s.a. Anleitung zur Anlage KAP 2009). Der <b>KapESt-Abzug</b> i.S.d. § 43 EStG ist auch beim Vorliegen dieser Einkunftsarten <b>vorzunehmen</b> (§ 43 Abs. 4 EStG). Auch die KiSt und der SolZ werden einbehalten. Die KapESt, die darauf entfallende KiSt sowie der SolZ sind in der »Anlage KAP« zu erklären. Die Beträge werden nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG auf die festgesetzte Steuer angerechnet. Nach § 43 Abs. 5 EStG gilt die <b>Abgeltungswirkung</b> nur bei <b>Kapitalerträgen</b> i.S.d. <b>§ 20 EStG</b>.</p> <p>Die <b>weiteren Fragen</b> sind nur zu beantworten, wenn die <b>Frage 1 mit Nein</b> beantwortet wurde.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>2. Es handelt sich um Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG?</b></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/></span></p> <p><i>Erläuterung:</i> Die Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG, z.B. <b>Darlehensverträge unter nahen Angehörigen</b> gem. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG, unterliegen der tariflichen ESt und <b>nicht der Abgeltungswirkung</b> (s.a. Zeilen 22 und 23 der Anlage KAP). Für Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG findet § 20 Abs. 9 EStG keine Anwendung, d.h. der <b>Sparer-Pauschbetrag</b> wird <b>nicht gewährt</b>. In Zeile 22 der Anlage KAP sind die Einkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) zu erklären. Die <b>Verlustabzugsbeschränkung</b> des § 20 Abs. 6 EStG findet ebenfalls <b>keine Anwendung</b> (s.a. Frage 8).</p> <p>Die <b>weiteren Fragen</b> sind nur zu beantworten, wenn die <b>Frage 2 mit Nein</b> beantwortet wurde.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>3. Es handelt sich um Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG?</b></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/></span></p> <p><i>Erläuterung:</i> Es handelt sich dabei um <b>Erträge</b> einer <b>nach 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherung</b>, wenn der Versicherte mindestens 60 Jahre alt ist und die Vertragslaufzeit mindestens zwölf Jahre beträgt. Diese <b>Erträge</b> unterliegen <b>zur Hälfte</b> der individuellen Besteuerung (→ Einkünfte aus Kapitalvermögen, → Lebensversicherung; zur Besteuerung von Versicherungserträgen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG siehe das BMF-Schreiben vom 1.10.2009, BStBl I 2009, 1172). Kapitalerträge, bei die Voraussetzungen für eine hälftige Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG gegeben ist, unterliegen nicht dem KapESt-Abzug (s.a. Rz. 26 des BMF-Schreibens vom 18.12.2009, LEXinform 5232474). Erträge von <b>vor 2005</b> abgeschlossenen und unschädlich verwendeten <b>Lebensversicherungen</b> sind weiterhin <b>steuerfrei</b>. Für diese Kapitalerträge wird der <b>Sparer-Pauschbetrag</b> des § 20 Abs. 9 EStG <b>gewährt</b>. Bei der Ermittlung der Einkünfte ist der Sparer-Pauschbetrag abzuziehen und der danach verbleibende Betrag in Zeile 22 der Anlage KAP zu erfassen (s.u. Fragen 12 und 13).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>4. Es handelt sich um Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG?</b></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/></span></p> <p><i>Erläuterung:</i> Sind Sie unmittelbar oder mittelbar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt oder</li> <li>• zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für sie tätig</li> </ul> <p>können auf Antrag die Kapitalerträge mit dem tariflichen Einkommensteuersatz besteuert werden. Der Antrag ist in Zeile 24 der Anlage KAP zu stellen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Der Antrag wird bzw. wurde gestellt?</b></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/></span></p> <p><i>Erläuterung:</i> Wird die Frage mit »<b>Ja</b>« beantwortet, unterliegen die Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG der <b>tariflichen ESt</b>. Diese Einkünfte (Zeile 25 der Anlage KAP) unterliegen dem <b>Teileinkünfteverfahren</b>; der <b>Sparer-Pauschbetrag</b> wird <b>nicht</b> gewährt, d.h. es sind die tatsächlichen Werbungskosten zu berücksichtigen; die <b>Verlustabzugsbeschränkung</b> des § 20 Abs. 6 EStG findet <b>keine Anwendung</b> (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG). Die <b>KapESt</b>, die darauf entfallende KiSt sowie der SolZ sind in der »Anlage KAP – <b>Zeilen 55 bis 57</b> –« zu erklären. Die Beträge werden nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG auf die festgesetzte Steuer angerechnet. Wird die Frage mit »<b>Nein</b>« beantwortet, unterliegen die Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG dem gesonderten Steuertarif. Nach § 43 Abs. 5 EStG ist die ESt mit dem Steuerabzug abgegolten. Für diese Einkünfte (Zeile 7 der Anlage KAP) ist der <b>Sparer-Pauschbetrag</b> zu gewähren, d.h. die tatsächlichen Werbungskosten sind nicht zu berücksichtigen; die <b>Verlustabzugsbeschränkung</b> des § 20 Abs. 6 EStG findet <b>Anwendung</b>. Die <b>KapESt</b>, die darauf entfallende KiSt sowie der SolZ sind in der »Anlage KAP – <b>Zeilen 49 bis 54</b> –« zu erklären. Die Beträge werden <b>nicht</b> auf die festgesetzte Steuer <b>angerechnet</b>.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 5. Ich bin ledig?

### *Erläuterung*

Der **Sparer-Pauschbetrag** des § 20 Abs. 9 EStG beträgt **801 €**. Bis zu diesem Betrag sind die Kapitalerträge nicht zu versteuern – Ausnahme s. § 32d Abs. 2 Nr. 1 und 3 EStG – (Frage 2 und 4).

Bei **Eheleuten**, die zusammenveranlagt werden, beträgt der **Sparer-Pauschbetrag 1 602 €**. Bis zu diesem Betrag sind die Kapitaleinkünfte nicht zu versteuern – Ausnahme s. § 32d Abs. 2 Nr. 1 und 3 EStG – (Fragen 2 und 4).

Bei Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, muss jeder Ehegatte seine Kapitalerträge auf einer eigenen Anlage KAP erklären.

## 6. Meine Kapitalerträge betragen insgesamt mehr als 801 € / 1 602 €?



- a) **Es wurde ein Freistellungsauftrag erteilt und im Normalfall auch KapESt einbehalten.** Die Kapitalerträge sind **abgegolten** und **nicht zu erklären**. Die Steuerfestsetzung kann nach § 32d Abs. 4 EStG beantragt werden. Es kann sich aber auch um Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 1 bis 3 EStG handeln, die der tariflichen ESt unterliegen. In diesen Fällen gilt die Abgeltungswirkung nicht und die Erträge sind in den Zeilen 22 bis 25 der Anlage KAP zu erklären. Die anzurechnenden Steuern sind in den Zeilen 55 bis 57 der Anlage KAP zu erfassen.

### *Achtung:*

Es ist möglich, dass der KapESt-Abzug deshalb unterblieben ist, weil die Kapitalerträge nicht dem KapESt-Abzug unterliegen (→ Kapitalertragsteuer). Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, müssen nach § 32d Abs. 3 EStG in der »Anlage KAP – Zeilen 15 bis 21–« erklärt werden.



- a) **Es wurde ein Freistellungsauftrag erteilt und daher keine KapESt einbehalten.** Die Kapitalerträge sind **abgegolten** und **nicht zu erklären**.

### *Achtung:*

Es ist **möglich**, dass der KapESt-Abzug deshalb unterblieben ist, weil die **Kapitalerträge nicht dem KapESt-Abzug unterliegen** (→ Kapitalertragsteuer unter 1.2.2. Nr. 4). Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, müssen nach § 32d Abs. 3 EStG in der »Anlage KAP– Zeilen 15 bis 21 –« **erklärt** werden.

Die Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterlegen haben sowie die Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, unterliegen insgesamt der Abgeltungsteuer. S.a. (→) Abgeltungsteuer, ABC der Kapitalanlagen – Veräußerungsvorgänge bei Personengesellschaften. Da die Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen, ist die tarifliche ESt nicht nach § 32d Abs. 3 Satz 2 EStG zu erhöhen; es fällt nachträglich keine Steuer an.

**b) Es wurde kein Freistellungsauftrag erteilt.**

Die **Steuerfestsetzung** sollte nach **§ 32d Abs. 4 EStG beantragt** werden. Dabei sind die Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterlegen haben sowie der in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag auf der »Anlage KAP« zu erklären. Die einbehaltenen Steuerbeträge (auch KiSt und SolZ) sind dabei nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG auf die festzusetzende ESt anzurechnen.

Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 1 bis 3 EStG sind auf jeden Fall in der Anlage KAP in den Zeilen 22 bis 25 zu erklären. Diese Erträge unterliegen nicht dem gesonderten, sondern dem normalen Einkommensteuertarif (s.o. Fragen 2 bis 4).

*Erläuterung:*

Es ist **möglich**, dass der KapESt-Abzug deshalb unterbleiben ist, weil die **Kapitalerträge nicht dem KapESt-Abzug unterliegen** (→ Kapitalertragsteuer) Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, müssen nach § 32d Abs. 3 EStG in der »Anlage KAP« erklärt werden (s.o. Fragenkatalog unter a)).

**b) Es wurde ein Freistellungsauftrag erteilt und trotzdem KapESt einbehalten**

*Erläuterung:*

Da der Sparer-Pauschbetrag i.H.v. 801 € bzw. 1 602 € durch mehrere Freistellungsaufträge auf mehrere Kreditinstitute aufgeteilt werden kann, ist es möglich, dass bei einem Kreditinstitut Zinserträge ohne Freistellungsauftrag anfallen.

Die **Steuerfestsetzung** sollte nach **§ 32d Abs. 4 EStG beantragt** werden. Dabei sind die Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterlegen haben sowie der in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag auf der »Anlage KAP« zu erklären. Die einbehaltenen Steuerbeträge (auch KiSt und SolZ) sind dabei nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG auf die festzusetzende ESt anzurechnen.

Da für Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 1 und 3 EStG der Sparer-Pauschbetrag nicht zu gewähren ist, ist die KapESt ohne Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages einzubehalten. Diese Kapitalerträge sind in den Zeilen 22 bis 25 der Anlage KAP zu erklären (s.o. Frage 2 bis 4).

**c) Es wurde kein Freistellungsauftrag erteilt.**

Die **Steuerfestsetzung** sollte nach **§ 32d Abs. 4 EStG beantragt** werden. Dabei sind die Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterlegen haben sowie der in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag auf der »Anlage KAP« zu erklären. Die einbehaltenen Steuerbeträge (auch KiSt und SolZ) sind dabei nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG auf die festzusetzende ESt anzurechnen.

Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 1 bis 3 EStG sind auf jeden Fall in der Anlage KAP in den Zeilen 22 bis 25 zu erklären.

*Erläuterung:*

Es ist **möglich**, dass der KapESt-Abzug deshalb unterbleiben ist, weil die **Kapitalerträge nicht dem KapESt-Abzug unterliegen** (→ Kapitalertragsteuer). Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, müssen nach § 32d Abs. 3 EStG in der »Anlage KAP« erklärt werden (s.o. Fragenkatalog unter a)).

## 7. Ich habe Beteiligungsveräußerungen getätigt?



### Erläuterung:

Der Veräußerungsgewinn i.S.d. § 20 Abs. 4 EStG stellt nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Die Beteiligungsveräußerungen sind zu untergliedern in

- a) Aktienveräußerungen sowie
- b) andere Beteiligungen (insbesondere GmbH-Beteiligungen).

Der **Veräußerungserlös** von **GmbH-Anteilen** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) unterliegt **nicht** dem **KapEst-Abzug**, da keine auszahlende Stelle im Inland i.S.d. § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 4 Nr. 1 EStG (inländisches Kreditinstitut) vorhanden ist. Hier besteht eine **Veranlagungspflicht** nach **§ 32d Abs. 3 EStG** mit dem **Abgeltungstarif** von 25 %.

Gewinne aus **Aktienveräußerungen** unterliegen dem **KapEst-Abzug** (§ 43 Abs. 1 Nr. 9 EStG). **Bemessungsgrundlage** für die KapEst ist der **Veräußerungsgewinn** (§ 43a Abs. 2 Satz 2 EStG). Unter den Voraussetzungen des § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG wird die **Ersatzbemessungsgrundlage** angesetzt. Danach beträgt der Steuerabzug 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter (→ Abgeltungsteuer, ABC der Kapitalanlagen unter Leerverkäufe).

Der Stpfl. hat die Möglichkeit die **Steuerfestsetzung** nach **§ 32d Abs. 4 EStG** zu **beantragen**.

- a) Es handelt sich um eine Beteiligung i.S.d. § 17 EStG (Mindestbeteiligungshöhe an der Gesellschaft 1 %)?



Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen i.S.d. § 17 EStG (Mindestbeteiligung 1%) gehören zu den **Einkünften aus Gewerbebetrieb**. Die Einkünfte sind **nicht** auf der »Anlage KAP« zu erklären.

Für Beteiligungsveräußerungen ist die **Übergangsregelung** des § 52a Abs. 10 EStG zu beachten.

- b) Anschaffung der veräußerten Anteile vor dem 1.1.2009?



Die Veräußerung ist als **privates Veräußerungsgeschäft** i.S.d. § 23 EStG zu erfassen. Die **Einkünfte** sind solche aus **§ 22 Nr. 2 EStG** und **nicht** auf der »Anlage KAP« zu erklären.

Wie oben bereits erläutert, unterliegen die **Gewinne** nach § 32d Abs. 1 EStG der **Abgeltungsteuer**.

- c) Ich habe Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen erlitten?



Verluste sind nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 und § 43a Abs. 3 EStG ausgleichsfähig (→ Einkünfte aus Kapitalvermögen → Abgeltungsteuer). Zum Verlustausgleich und zur Verlustverrechnung kann die Steuerfestsetzung nach § 32d Abs. 4 EStG beantragt werden. Dabei sind die Verluste gesondert in der »Anlage KAP« zu erklären.

**8. Ich erhalte Zinseinnahmen aus einem privaten Darlehensvertrag (nicht von einer Bank)?**

*Erläuterung:*

**Private Zinseinnahmen** unterliegen **nicht** dem **KapEST-Abzug** (→ Kapitalertragsteuer). Die Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG hat der Stpfl. nach **§ 32d Abs. 3 EStG** in seiner **Steuererklärung** (»Anlage KAP«) **anzugeben**.

**a) Handelt es sich um einen Darlehensvertrag zwischen nahestehenden Personen?**



*Erläuterung:*

Unter den Voraussetzungen des **§ 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG** fallen die Kapitalerträge **nicht** unter den **abgeltenden Steuersatz** von 25 %. Es handelt sich um Kapitalerträge, die der **tariflichen ESt** unterliegen. Ein Werbungskostenabzug ist möglich. Die eingeschränkten Verlustverrechnungsmodalitäten von § 20 Abs. 6 EStG gelten nicht (s.o. Frage 2).

**b) Es handelt sich um einen Darlehensvertrag für ein Gesellschafterdarlehen bei einer mindestens 10 %igen Beteiligung?**



*Erläuterung:*

Unter den Voraussetzungen des **§ 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG** fallen die Kapitalerträge **nicht** unter den **abgeltenden Steuersatz** von 25 %.

Zu den Besonderheiten bei Back-to-back-Finanzierungen siehe (→ Abgeltungsteuer).

## 9. Ich habe Erträge aus einer stillen Gesellschaft?

*Erläuterung:*

**Laufende Erträge** und **Veräußerungsgewinne** aus Beteiligungen an stillen Gesellschaften und partiarischen Darlehen sind gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG zu erfassen (→ Stille Gesellschaft).

a) **Es handelt sich um laufende Erträge?**

*Erläuterung:*

**Laufende Erträge** i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG unterliegen der **Abgeltungsteuer** (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 EStG; → Kapitalertragsteuer). Es handelt sich somit grundsätzlich um **Kapitalerträge**, die dem **Steuerabzug unterlegen** haben.

b) **Es handelt sich um eine stille Gesellschaft (partiarisches Darlehen) mit einer nahestehenden Person?**

*Erläuterung:*

**Laufende Erträge** aus einer stillen Gesellschaft i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG, bei denen **Gläubiger** und **Schuldner nahestehende** Personen sind, fallen **nicht** unter die **Abgeltungswirkung** des § 32d Abs. 1 EStG. Es handelt sich dabei um **Kapitalerträge**, die der **tariflichen ESt** unterliegen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG). Die KapESt wird nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG angerechnet.

c) **Es handelt sich um einen Veräußerungsgewinn?**

*Erläuterung:*

Gewinne aus der **Veräußerung** von **stillen Gesellschaften**, die nach **§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG** zu erfassen sind, unterliegen **nicht** dem **KapESt-Abzug** (→ Kapitalertragsteuer). Es handelt sich grundsätzlich um **Kapitalerträge**, die **nicht** dem **Steuerabzug unterlegen** haben und nach **§ 32d Abs. 3 EStG** in der Steuererklärung zu **erklären** sind.

d) **Es handelt sich um eine stille Gesellschaft (partiarisches Darlehen) mit einer nahestehenden Person?**

*Erläuterung:*

**Veräußerungsgewinne** aus der Veräußerung einer stillen Gesellschaft i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG, bei denen **Gläubiger** und **Schuldner nahestehende** Personen sind, fallen **nicht** unter die **Abgeltungswirkung** des § 32d Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 EStG (s.o. Frage 9 Buchst. c). Es handelt sich dabei um **Kapitalerträge**, die der **tariflichen ESt** unterliegen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG).

### 10. Ich habe ausländische Kapitalerträge?



*Erläuterung:*

Siehe dazu die Erläuterungen unter (→) Abgeltungsteuer. Das Erzielen ausländischer Kapitalerträge bei ausländischen Banken dürfte der häufigste Anwendungsfall des § 32d Abs. 3 EStG sein. **Kapitalerträge**, die **nicht dem Steuerabzug unterliegen** haben, sind nach **§ 32d Abs. 3 EStG** zu erklären (Zeilen 15 bis 21 der Anlage KAP). Die ausländische Bank ist nicht verpflichtet, deutsche KapESt einzubehalten. Die ausländische Bank ist berechtigt und verpflichtet, ausländische Quellensteuern einzubehalten. Die Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne usw., die im ausländischen Depot erzielt werden, sind im Rahmen der ESt-Erklärung anzugeben. Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern erfolgt im Veranlagungsverfahren nach § 32d Abs. 5 EStG.

### 11. Ich habe vom Finanzamt Zinsen auf Steuererstattungen erhalten?



*Erläuterung:*

Steuererstattungen werden unter den Voraussetzungen des § 233a AO verzinst (→ Zinsen). Zinsen auf die Erstattung von Steuerbeträgen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG), auch wenn die Kapitalüberlassung nicht Folge einer freiwilligen Kapitalüberlassung ist. Da die **Zinszahlung** des FA nicht dem KapESt-Abzug unterliegt, handelt es sich um **Kapitalerträge**, die **nicht dem Steuerabzug unterliegen** haben und deshalb nach **§ 32d Abs. 3 EStG** in der **Steuererklärung aufzuführen** sind (Zeile 21 der Anlage KAP).

### 12. Ich erhalte Zinsen aus einem Lebensversicherungsvertrag?



a) Der Versicherungsvertrag wurde vor dem 1.1.2005 abgeschlossen?

*Erläuterung:*

Zinsen aus Altlebensversicherungsverträgen sind unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG a.F. nicht zu versteuern. Eventuell ist nach § 30 EStDV eine Nachversteuerung vorzunehmen.

b) Der Versicherungsvertrag wurde nach dem 31.12.2004 abgeschlossen?

*Erläuterung:*

**Kapitalerträge**, die innerhalb eines **Versicherungsvertrags** i.S.d. **§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG** anfallen, unterliegen der **Besteuerung erst** bei **Leistung** im **Erlebensfall** oder bei **Rückkauf** (Kündigung) des Vertrages. Das heißt, dass die dem Versicherungsunternehmen zugeflossenen laufenden Erträge wie Zinsen und Dividenden sowie die bei Veräußerung von Vermögensgegenständen erzielten Erträge **während der Laufzeit unversteuert** bleiben (→ Ablaufleistung aus Versicherungen).

**13. Ich erhalte Zahlungen aus einem Lebensversicherungsvertrag?**

**a) Ich habe einen Lebensversicherungsvertrag verkauft?**

*Erläuterung:*

Der Verkauf eines Altlebensversicherungsvertrages führt eventuell zu einer Nachversteuerung nach § 30 EStDV. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG ist grundsätzlich erst für Veräußerungen ab 1.1.2009 anzuwenden. Nach § 52a Abs. 10 Satz 5 EStG ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG erstmals auf die Veräußerung von Ansprüchen nach dem 31.12.2008 anzuwenden, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurde. Dies gilt auch für Versicherungsverträge, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden, sofern bei einem Rückkauf zum Veräußerungszeitpunkt die Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F. steuerpflichtig wären. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG findet kein KapESt-Abzug statt. Allerdings unterliegt auch der Verkaufsgewinn nach § 32d Abs. 1 EStG der Abgeltungsteuer. Als **Kapitalertrag**, der **nicht der ESt unterlegen** hat, ist der Gewinn nach **§ 32d Abs. 3 EStG** in der ESt-Erklärung (Zeile 16 der Anlage KAP) zu **erklären**.

**b) Ich habe einen Lebensversicherungsvertrag gekündigt?**

*Erläuterung:*

Der Rückkauf fällt unter § 20 Abs. 1 Nr. 6 und unterliegt dem KapESt-Abzug nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG (Zeile 7 der Anlage KAP).

**c) Ich erhalte eine Einmalzahlung wegen Eintritt des Erlebensfalles?**

*Erläuterung:*

Nur wenn die Auszahlung nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss erfolgt, ist die Auszahlung nicht zu versteuern. Erfolgt die Auszahlung auf Grund eines **Altvertrages**, erfolgt eventuell eine Nachversteuerung i.S.d. § 30 EStDV. Erfolgt die Auszahlung auf Grund eines nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Vertrages, ist der Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG steuerpflichtig und dem KapESt-Abzug zu unterwerfen (Zeile 7 der Anlage KAP). Eine steuerbegünstigte Auszahlung von Neuverträgen kann frühestens im Jahr 2017 erfolgen. Danach ist gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG die Hälfte des Ertrages steuerfrei. Der Ertrag unterliegt der tariflichen ESt (§ 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG; s.o. Frage 3 und Zeile 22 der Anlage KAP).

**14. Ich mache Spenden geltend?**

*Erläuterung:*

Grundsätzlich ist die ESt auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten und die Abgabe der Anlage KAP entbehrlich. Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 EStG sind u.a. in den Gesamtbetrag der Einkünfte nicht einzubeziehen (§ 2 Abs. 5b Satz 1 EStG). Die Höhe des Spendenabzugs (**Zeilen 47 bis 57 des Mantelbogens ESt 1 A 2009**) ist nach § 10b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG abhängig von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte. Der maximale Spendenabzug beträgt 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Auf Antrag des Stpfl. sind nach § 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 1 EStG die Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 EStG dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen, um so den möglichen Spendenabzug zu erhöhen. Der **Antrag** ist dann **nicht erforderlich**, wenn die **Spenden und Mitgliedsbeiträge den Höchstbetrag** von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte ohne die Kapitaleinkünfte **nicht** übersteigen. Überschreiten die Spenden und Mitgliedsbeiträge diesen Höchstbetrag und würden sie deshalb nicht berücksichtigt, kann in **Zeile 57 des Mantelbogens ESt 1 A 2009** die Zurechnung der Kapitaleinkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte beantragt werden. Die Höhe der Kapitalerträge ist dort zu erklären. Eine Verpflichtung zur Abgabe der Anlage KAP besteht nicht.

**15. Ich habe die »Anlage Kind« für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, beigefügt?**

**16. Ich mache außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG geltend?**

**17. Ich habe die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen nach § 33a Abs. 1 EStG beantragt?**

**18. Ich habe die Berücksichtigung eines Ausbildungsfreibetrages nach § 33a Abs. 2 EStG beantragt?**

*Erläuterung zur Frage 15:*

Die Höhe der Kapitalerträge ist in der **Zeile 21 Spalte 3 der Anlage Kind** zu erklären.

*Erläuterung zu den Fragen 16 bis 18:*

Die Höhe der Kapitalerträge ist in den **Zeilen 72 und 73 des Mantelbogens Est 1 A 2009** zu erklären.

*Erläuterung:*

In den Fällen des § 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 2 EStG sind die Kapitalerträge des § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 EStG zu berücksichtigen. In den Fällen des

- § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG gehören die Kapitalerträge zu den Einkünften und Bezügen eines Kindes (→ Einkünfte und Bezüge von Kindern);
- § 33 Abs. 3 EStG gehören die Kapitalerträge zum Gesamtbetrag der Einkünfte zur Ermittlung der zumutbaren Belastung;
- § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG gehören die Kapitalerträge zu den Einkünften der unterhaltenen Person und wirken sich somit auf den unschädlichen Betrag i.H.v. 624 € aus;
- § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG gehören die Kapitalerträge zu den Einkünften des Kindes und wirken sich somit auf den unschädlichen Betrag i.H.v. 1 848 € aus;
- § 32d Abs. 2 und Abs. 6 EStG unterliegen die Kapitalerträge der tariflichen ESt und werden den Einkünften i.S.d. § 2 EStG hinzugerechnet (s. Zeile 4 der Anlage KAP).

Angaben zu Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen sind in der Anlage KAP erforderlich, wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeilen 15 bis 21 der Anlage KAP),
- keine Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind (Zeile 6 der Anlage KAP),
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten (Zeile 5 der Anlage KAP),
- durch Sie ein Antrag auf Günstigerprüfung gestellt wird. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob sich eine niedrigere Besteuerung Ihrer Kapitalerträge ergibt (Zeile 4 der Anlage KAP) oder
- die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund der Ausnahmeregelung des § 32d Abs. 2 EStG nicht in Betracht kommt (Zeilen 22 bis 25 der Anlage KAP).

Füllen Sie die Anlage KAP bitte stets auch aus, wenn

- einbehaltene inländische KapESt, einbehaltener SolZ, einbehaltene KiSt im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten anzurechnen oder zu erstatten sind (Zeilen 55 bis 57 der Anlage KAP) oder
- anzurechnende Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) einbehalten wurde (Zeile 58 der Anlage KAP).